

Rückmeldungen zu den Änderungen der Kindertageseinrichtungssatzung

Änderungen an der Satzung, bei denen seitens der Elterngremien ausschließlich Einverständnis (ohne weitere Ausführungen) erklärt wurde, werden hier nicht nochmals aufgeführt – insoweit wird auf Kap. 3 der Beschlussvorlage verwiesen.

1. § 2 Abs. 1 (Erwähnung von Belegplätzen):

Mit der Änderung im § 2 Absatz 1 sind wir:

Einverstanden: 12

Einverstanden mit Rückmeldung: –

Nicht einverstanden mit Begründung: 1

- „Es muss genauer definiert sein, was die definierte Anzahl an Plätzen ist - wo möglich in einem Band. Der Absatz ist insbesondere hinsichtlich der Kontingentscheine nicht klar genug formuliert.“

Das Referat für Bildung und Sport nimmt zu der Rückmeldung wie folgt Stellung:

Gerade in dem in der Rückmeldung besonders erwähnten Kontingentverfahren ist die maximale Gesamtzahl der freizuhaltenden Plätze durch Stadtratsbeschlüsse verbindlich vorgegeben (wobei diese Anzahl bislang noch nie komplett ausgeschöpft wurde). Verbindlich geregelt ist dabei die Zeitschiene, wann nicht für ein Belegrecht benötigte Plätze wieder in die öffentliche Platzvergabe eingespeist werden.

Ausgangspunkt für die einzelnen Einrichtungen ist jeweils eine diesen allgemeinen Vorgaben entsprechende feste Platzzahl. Eine Verankerung in der Satzung mit einer festen Platzzahl je Einrichtung würde jedoch die erforderliche Flexibilität bei der möglichst bedarfs- und situationsgerechten Verteilung solcher Plätze auf die Einrichtungen über das Stadtgebiet hinweg unnötig erschweren. Im Ergebnis könnte es dann sogar vorkommen, dass eine Einrichtung mehr Plätze freihält (und damit dem öffentlichen Vergabeverfahren temporär entzieht), als vor Ort sinnvoll und erforderlich ist.

2. § 2 Abs. 4 (Plätze auf Vorschlag des Sozialreferats):

Mit der Änderung im § 2 Absatz 4 sind wir:

Einverstanden: 10

Einverstanden mit Rückmeldung: 2

- „Die Formulierung ist so weit in Ordnung. Allerdings muss sich die Zahl der zurück gehaltenen Dringlichkeitsplätze an die Personalsituation anpassen und damit im Verhältnis zur sonstigen Anzahl belegbarer Plätze in der Gruppe. Beispiel: sind in einer Gruppe maximal 12 von 24 Plätzen belegbar so muss sich die Zahl der für soziale frei gehaltenen Plätze auch um 50% reduzieren.“
- „Definition für mehr oder weniger Plätze pro Einrichtung fehlt. Sollte nicht auf "0" gesetzt werden dürfen.“ (GKB)

Nicht einverstanden mit Begründung: 1

- „Bis zu 2 Plätze pro Gruppe ohne die entsprechenden Planstellen für Heilpädagogen, Integrationskräfte oder psychologisch geschultes Personal würden Einrichtungen wie den KoGa mit teilweise 20 Gruppen (Jede Klasse wird als Gruppe gerechnet) komplett sprengen. Hier gibt es Kinder, die teilweise eine 1:1 Betreuung benötigen würden, das ist in der Praxis nicht zu leisten ohne die entsprechenden Stellen. Alleine der Verwaltungsaufwand bindet teilweise eine Person komplett (Anforderungen von Heilmitteln und allem was dazu gehört).“

Das Referat für Bildung und Sport nimmt zu den Rückmeldungen wie folgt Stellung:

Kinder, die auf Vorschlag des Sozialreferats wegen ihrer sozialpädagogisch hohen Dringlichkeit der Betreuung besonders bedürfen, sind nicht gleichzusetzen mit Kindern mit (drohender) Behinderung (siehe § 2 Absatz 5 der Satzung). Für diese Kinder ergeben sich zumindest nach den Regelungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes gerade keine erhöhten Personalbedarfe. Hinzu kommt, dass sich die Quote von bis zu 2 Plätzen auf die Gesamtzahl der Kinder in der „Gruppe“ bezieht, d. h. solange die aufgenommenen Kinder in der Einrichtung sind, erfolgt keine Neuvergabe dieser Plätze. Hiermit soll eine Überlastung der Einrichtung mit Kindern mit schwierigerem Hintergrund vermieden werden. Zwei Kinder pro Gruppe sind aktuell die gängige Regelung, die nun in der Satzung festgeschrieben wird mit der Option von begründeten Ausnahmen.

3. § 4 Abs. 1 Dringlichkeitsstufe A (Alleinerziehende):

Mit der Änderung im § 4 Absatz 1, Dringlichkeitsstufe A (Bonuspunkte für alleinerziehende Personensorgeberechtigte) sind wir:

Einverstanden: 11

Einverstanden mit Rückmeldung: 1

- „Hier sollten Großeltern/weitere enge Bezugspersonen mit in das Bewertungssystem eingehen, auch sollte eine Änderung der Familiensituation "zu kurz" vor Anmeldung mit in Betracht gezogen werden.“

Nicht einverstanden mit Begründung: 1

- „Prinzipiell ist es sehr zu begrüßen, dass Alleinerziehende hier begünstigt werden und auch die Höhe der Bonuspunkte ist in Ordnung. Allerdings ist die Formulierung des "überwiegend alleinerziehenden Elternteils" nicht ausreichend. Gerade in München gibt es zahlreiche Eltern, bei denen die Kinder zwar überwiegend von einem Elternteil betreut werden, der andere Elternteil aber nur wenige Straßen / Stadtviertel weiter lebt. In solchen Fällen ist es nicht in Ordnung, dass diese Elternkonstellation (ein Teilzeit- und ein Vollzeitarbeitender ebenfalls mit Erziehungsauftrag) bessergestellt wird als zwei Vollzeit arbeitende zusammen lebende Eltern. Die Formulierung muss u.E.n. nachgeschärft werden, z.B. durch die Entfernung des Wohnorts des anderen Elternteils. Ohne Frage sind Alleinerziehende, die komplett verantwortlich sind für das/die Kinder in jedem Fall entsprechend über Bonuspunkte besser zu stellen.“

Das Referat für Bildung und Sport nimmt zu den Rückmeldungen wie folgt Stellung:

Von den Einrichtungsleitungen kann bei der Platzvergabe nicht geprüft werden, ob Alleinerziehende von Großeltern oder weiteren engen Bezugspersonen unterstützt werden oder ob der andere Elternteil in der Nähe wohnt. Wesentlich für die Anerkennung des besonderen Bedarfs ist die überwiegende Wahrnehmung der Aufgaben durch einen Elternteil allein. Den Einrichtungsleitungen werden noch Hinweise an die Hand gegeben, wie der Status *alleinerziehend* geeignet nachgewiesen werden kann.

4. § 5 Abs. 3 Satz 6 (nicht wahrgenommenes Aufnahmegespräch):

Mit der Änderung im § 5 Absatz 3 Satz 6 sind wir:

Einverstanden: 10

Einverstanden mit Rückmeldung: –

Nicht einverstanden mit Begründung: 3

- „Das ist prinzipiell eine gute Sache für die Fairness bei der Platzvergabe. Es sollte jedoch unbedingt eine Nachfrist für besondere Fälle gewährt werden. Es kann Notfälle geben, in denen an eine Absage nicht gedacht wird oder diese nicht möglich ist (z.B. Unfall, plötzliche Erkrankung, die ein Bescheid geben unmöglich macht). Empfehlung: Kontaktaufnahme durch die Einrichtungsleitung und 3 Tage Antwortfrist. Erst, wenn ein wichtiger Grund für das Verfallen lassen des Termins nicht glaubhaft gemacht werden kann, soll die Absage des Platzes erfolgen. Die Familien sind auf die Betreuungsplätze angewiesen (Arbeit) und es kann wirklich immer was sein, wodurch aufgrund eines Notfalls nicht abgesagt werden kann. Wenn dann sofort der Betreuungsplatz weg ist, wäre das fatal.“

- „Wir finden die direkte Absage des Platzes zu hart. Hinter einem nicht erscheinen kann auch ein unvorhersehbarer triftiger Grund/Notfall liegen. Wir schlagen vor, dass die Einrichtungsleitung die Eltern einmalig über das Versäumnis informiert (z.B. per Mail, KitaFinder) und die Eltern eine Rückmeldefrist von z.B. 2 Tagen erhalten.“
- „Wir schlagen vor, dass die Zusage erst dann erlischt, wenn der Termin für das Aufnahmegespräch zwei Mal ohne sachlichen Grund und ohne vorherige Information der Einrichtung nicht wahrgenommen wird. Viele Familien befinden sich in herausfordernden Lebenslagen, die es ihnen möglicherweise erschweren, Termine wahrzunehmen oder fristgerecht abzusagen. Dies kann durch plötzliche persönliche oder berufliche Verpflichtungen, gesundheitliche Gründe oder andere unvorhergesehene Umstände verursacht werden. Ein einmaliges Versäumnis sollte daher nicht unmittelbar zur Streichung von der Anmeldeleiste führen, da dies den Zugang zur dringend benötigten Betreuung unnötig erschwert und nicht zum Wohl des Kindes ist.“ (GKB)

Das Referat für Bildung und Sport nimmt zu den Rückmeldungen wie folgt Stellung:

Ein möglichst zügig und reibungslos laufendes Platzvergabe und -belegungsverfahren ist im Interesse aller Beteiligten. Die Einrichtungsleitungen, die vorrangig in der Phase zwischen Frühjahr und Sommerschließung dieses arbeitsintensive Verfahren zusätzlich zu ihren vielfältigen anderen Aufgaben wahrnehmen müssen, sind auf die zuverlässige Mitwirkung der Eltern angewiesen. Familien, die noch nicht mit einem Platz versorgt sind, haben ein besonders großes und nachvollziehbares Interesse daran, dass die noch verfügbaren Plätze so schnell wie möglich zugesagt werden. In Fällen, in denen Eltern zum Aufnahmegespräch unentschuldigt nicht erscheinen, lehrt die Erfahrung, dass in der Regel kein Interesse mehr an dem Platz besteht, so dass dieser „eigentlich“ bereits wieder für ein anderes Kind verfügbar ist. In der Praxis versuchen die Einrichtungsleitungen im Falle eines „geplatzten“ Aufnahmegesprächs immer, zum Teil sogar mehrfach, die betreffende Familie per Telefon und/oder E-Mail zu erreichen, es kommt aber zumeist kein Aufnahmegespräch mehr zustande und die Einrichtungsleitungen sind in der Verpflichtung zu entscheiden, wie sie mit diesem Sachverhalt umgehen sollen. Hierfür wird ihnen die neue Regelung eine klare Handhabe geben. Die Eltern werden weiterhin mit der Platzzusage-Ankündigung im kita finder+ sowie mit den ausführlichen Hinweisen im Zugeschreiben über ihre Mitwirkungspflichten informiert. Wenigstens die Mühe, die Einrichtung zu informieren, dass ein bestimmter Termin für das Aufnahmegespräch nicht wahrgenommen werden kann, kann den Eltern abverlangt werden.

Angesichts der Rückmeldungen der Elternorgane werden wir prüfen lassen, ob nicht der kita finder+ kurz vor dem Gesprächstermin zusätzlich noch einmal eine Erinnerung an den Termin verschicken kann.

Sollte ein Aufnahmegespräch nicht wahrgenommen werden und daher die Platzzusage erlöschen, steht es den Eltern frei, sich im Nachgang schnellstmöglich an die Einrichtung zu wenden und das Kind dort wieder auf die Anmeldeleiste setzen zu lassen. Sollte dort ein weiterer (oder gar noch der diesem Kind ursprünglich zugesagte) Platz frei sein, kann es dann satzungsgemäß erneut berücksichtigt werden. Andernfalls müsste, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der KITA-Elternberatung, ein anderer Platz für das Kind gefunden werden; ein Anspruch auf Betreuung in einer konkreten, von den Eltern präferierten Einrichtung besteht nicht.

5. § 7 Abs. 1 (Ausschlussgrund beeinträchtigte Zusammenarbeit):

Mit der Änderung im § 7 Absatz 1 sind wir:

Einverstanden: 11

Einverstanden mit Rückmeldung: 1

- „Punkt 7 dieses Absatzes muss unbedingt auch für den KoGa gelten!“

Nicht einverstanden mit Begründung: 1

- „Pkt. 7 ist inakzeptabel. Es liegen ausreichend und adäquate strafrechtliche Mittel und Instrumente vor, um ggf. Mitarbeiter: innen Schutz zu bieten. Auch ist es Aufgabe des Arbeitgebers seine Mitarbeiter: innen zu schützen, z.B. durch einen Sicherheitsdienst, wenn dieser erforderlich sein sollte und nur solange, wie eine prekäre Situation zwischen Mitarbeiter: innen des RBS und Eltern abgewendet und gelöst werden kann. Punkt 7 ist sehr subjektiv und schwammig formuliert und schüchtert Eltern u.U. ein. Dieser Punkt kann ebenso missbräuchlich angewandt werden. Grundsätzlich kann ein Kind nichts für eine konflikthafte

Auseinandersetzung zwischen Erwachsenen und schon gar nichts für das Verhalten seiner Personensorgeberechtigten. Daher sollte ein Kind für das Verhalten seiner Personensorgeberechtigten **nicht** bestraft werden und aus einer Einrichtung ausgeschlossen werden. Es müssen zwingend Schlichtungsinstrumente eingesetzt werden. Auch muss dieser Punkt 7 konkret definiert werden und eindeutig formuliert werden. Erst wenn es zum Wohl des betroffenen Kindes wäre und alle Schlichtungsversuche in einem mehrstufigen Prozess, inklusive der Anwendung rechtsstaatlicher Mittel fehlgeschlagen sind, sollte dem Kind und den Eltern eine zumutbare alternative Betreuung/Kita-Platz sichergestellt werden, so dass ein Einrichtungswechsel erfolgen kann. Dieser Punkt muss in unseren Augen komplett überarbeitet werden.“ (GKB)

Das Referat für Bildung und Sport nimmt zu den Rückmeldungen wie folgt Stellung:

Dieser zusätzlich in die Ausschlussgründe aufgenommene Sachverhalt stellt auf Extremfälle ab, wie sie leider bisweilen von Einrichtungsleitungen gemeldet werden und für die die Satzung bisher kein adäquates Instrument bereithielt. Er findet bei allen Kindertageseinrichtungen Anwendung, auch für den Jugendhilfeanteil von Kooperativen Ganztagschulen (KoGas). Bevor auch nur ein Ausschluss in Betracht kommt, müssen bereits viele Gespräche und Vermittlungsbemühungen, auch unter Hinzuziehung weiterer Personen wie der Stadtquartiers- oder der Stadtregionsleitung, erfolglos geblieben sein. Spätestens bei der im Rahmen der neuen Vorschrift zu treffenden Ermessensentscheidung (die im Übrigen die geforderte Mehrstufigkeit erfüllt, da sie zwingend eine vorherige Anhörung der betroffenen Familie voraussetzt) muss zudem sorgfältig geprüft werden, ob der Ausschluss im konkreten Fall geeignet, als mildestes Mittel erforderlich und nach Abwägung aller Interessen aller Beteiligten verhältnismäßig im engeren Sinne ist. Dem Interesse des auszuschließenden Kindes wird dabei ein hohes Gewicht beizumessen sein, aber auch den Interessen der anderen Kinder / Eltern / des Personals. Mit dem Hausverbot wird dabei sogar ausdrücklich ein vorrangig anzuwendendes milderes Mittel explizit benannt.

Zudem wurde die neue Vorschrift so formuliert, dass hier nicht die Einrichtungsleitung die endgültige Entscheidung trifft, sondern der Vorgang zur Genehmigung in der Hierarchie nach oben gegeben werden muss.

Das Referat für Bildung und Sport will keinesfalls Kinder für das Verhalten ihrer Eltern „bestrafen“. Wie die Rückmeldungen des Personals und anderer Eltern in solchen Fällen zeigen, können aber deren Interessen und vor allem das Wohl der übrigen an der Einrichtung betreuten Kinder in solchen Fällen derart belastet sein, dass dies in der Ermessensentscheidung angemessen berücksichtigt werden muss. Dass 12 der eingegangenen 13 Rückmeldungen (sowie beide Rückmeldungen zur analogen Vorschrift in der zu ändernden Tagesheimsatzung) mit der neuen Vorschrift Einverständnis signalisierten, zeigt, dass die neue Vorschrift aus Elternsicht überwiegend Billigung findet.

Strafrechtliche Maßnahmen sind dagegen nicht ausreichend. Es kann nicht abgewartet werden, ob nach Abschluss eines Ermittlungs- und Strafverfahrens jemand verurteilt wird und dann auf die Begehung von (weiteren) Straftaten hoffentlich verzichtet. Die Einrichtung hat die Pflicht, die Kinder vor bekannten Gefahren zu schützen, ob nun vor unmittelbar gewalttätigen Eltern oder vor Eltern, die durch ihr massiv störendes Verhalten die Kinder verängstigen und den Betrieb massiv stören. Dies geschieht in der Regel auch bisher bereits durch Maßnahmen wie Hausverbote (ggf. mit anschließender Strafantragstellung bei Verletzung des Hausverbots). Diese Maßnahmen sind bereits dem Wortlaut nach als milderes Mittel vorrangig. Damit kann (zumindest in der Regel) auch verhindert werden, dass Eltern andere Eltern oder deren Kinder in der Einrichtung misshandeln, das Personal angreifen und/oder den Betrieb massiv beeinträchtigen.

Leider gibt es Eltern, die trotz Hausverbots, etwa wenn sie dieses missachten, auch danach noch andere Eltern, die Kinder, das Personal gefährden und einen geordneten Betrieb unmöglich machen. Nur für solche extremen Fälle ist der Ausschlussstatbestand vorgesehen.

Der Vorschlag, einen Wachdienst in der Kindertageseinrichtung einzusetzen, würde dagegen das Sicherheitsgefühl der anderen Kinder und Eltern massiv beeinträchtigen, das grundlegende Problem würde hierdurch nicht gelöst.

6. § 7 Abs. 2 (Ausschlussgrund Optimierung der Gruppenstruktur):

Mit der Änderung im § 7 Absatz 2 sind wir:

Einverstanden: 8

Einverstanden mit Rückmeldung: 2

- „Formulierung wirkt willkürlich - welche Folgen hat das?“
- „Dieser Absatz muss unbedingt auch für den KoGa gelten!“

Nicht einverstanden mit Begründung: 3

- „Erstens: Die Frist von vier Wochen ist viel zu kurz. Viele Eltern können nicht auf Unterstützung aus dem familiären Umfeld zählen und haben eklatante Probleme, wenn mit so einer kurzen Frist die Betreuungszeit gekürzt werden kann. Es muss ausreichend Zeit sein, die Arbeitszeit im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber anzupassen oder es muss die Möglichkeit bestehen, noch Elternzeit zu beantragen, sollte eine Verkürzung der Arbeitszeiten nicht möglich sein. Für die Beantragung von Elternzeit ist die Frist bei unter 3-jährigen 7 Wochen und bei über 3-jährigen sogar 13 Wochen. Es droht für die betroffenen Familien im schlimmsten Fall der Verlust des Arbeitsplatzes, wenn die Arbeitgeber einer Reduzierung der Arbeitszeit nicht zustimmen und Eltern nicht mehr im vertraglich vereinbarten Umfang zur Arbeit erscheinen können. Zweitens: Eine Verkürzung der Betreuungszeit hat für Familien teils erhebliche finanzielle Einbußen zur Folge, wenn dadurch Arbeitszeit verkürzt werden muss, Elternzeit genommen werden muss oder der Arbeitsplatz ganz wegfällt (wenn die Betreuungszeit so niedrig ist, dass es gar nicht mehr geht). In einer Stadt wie München, wo die hohen Mieten Familien bereits an die finanzielle Belastungsgrenze bringen, kann sich das schnell auf die Existenz auswirken. Für Eltern in Ausbildung/Studium kann dies auch schnell den Verlust des Ausbildungsplatzes nach sich ziehen. Daher besteht absolut KEIN EINVERSTÄNDNIS mit der Möglichkeit, einseitig seitens der Stadt München die Betreuungszeit zu verkürzen!“
- „Die vorgesehene vierwöchige Frist erscheint uns deutlich zu kurz bemessen. Es ist unrealistisch, dass Eltern innerhalb dieses engen Zeitrahmens einen neuen, adäquaten Kita-Platz finden können, falls sie das geänderte Betreuungsangebot nicht annehmen können.“
- „Dies klingt für uns nach Erpressung. Man darf ein Kind nicht aus Gründen der Optimierung von Gruppenstrukturen oder wirtschaftlichen und anderen Gründen aus einer Einrichtung ausschließen. Dies würde einem Kind, was ein Vertrauensverhältnis zu den erziehenden Personen einer Einrichtung, zu den weiteren Einrichtungskindern oder auch zur Einrichtung als Umfeld, aufgebaut hat, im Kindeswohl gefährden. Man würde es z.B. aus wirtschaftlichen Gründen der Einrichtung aus seiner gewohnten Umgebung „herausreißen“. Dieser Punkt ist für uns nicht akzeptabel, ferner ist dieser Punkt zu schwammig und nicht eindeutig genug formuliert. Höchstens wenn die Eltern ohne Beeinflussungsversuche seitens des RBS oder der Einrichtung einer Buchungsänderung aus freien Stücken freiwillig zustimmen, könnte ein Wechsel mit einem durch das RBS bereitgestellten und für das Kind und den Personensorgeberechtigten zumutbaren alternativen Einrichtungsplatz erfolgen. Ansonsten bestünde auch hier die Gefahr, dass dieser Punkt missbraucht werden könnte.“ (GKB)

Das Referat für Bildung und Sport nimmt zu den Rückmeldungen wie folgt Stellung:

Er findet bei allen Kindertageseinrichtungen Anwendung, auch für den Jugendhilfeteil von Kooperativen Ganztagschulen (KoGas).

Es ist allerdings festzuhalten, dass wie bei allen Ausschlussgründen im Rahmen der Ermessensausübung eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen ist. Es wird geprüft, ob der Zweck erreicht werden kann, der Ausschluss das mildeste Mittel ist und die Maßnahme unter Berücksichtigung der schützenswerten Interessen aller Beteiligten gerechtfertigt ist.

Die Frist von vier Wochen wird hier als angemessen angesehen, da selbst eine (Teil-)Schließung gemäß § 10 Abs. 4 Kindertageseinrichtungssatzung nur eine vierwöchige vorherige Ankündigung erfordert und bei wichtigem Gründen, etwa bei extremem Personalmangel, sogar noch schneller erfolgen kann/muss. Die neue Regelung dient dazu, gerade eine solche mit Härten für alle Eltern und Kinder verbundene Lösung abzuwenden.

7. § 7 Abs. 4 Satz 1 (Entscheidungsbefugnis für Ausschlüsse):

Mit der Änderung im § 7 Absatz 4 Satz 1 sind wir:

Einverstanden: 11

Einverstanden mit Rückmeldung:

Nicht einverstanden mit Begründung: 2

- „Einverständnis kann prinzipiell gegeben werden, jedoch besteht kein Einverständnis mit § 7 Abs.2. Einverständnis daher nur unter Ausschluss von § 7 Abs.2 aus dieser Passage.“
- „Über diese neu eingeführten Ausschlussgründe entscheidet das Referat für Bildung und Sport/KITA mit dem Elternbeirat, nicht die Einrichtungsleitung. Der Ausschluss eines Kindes, dessen Elternteil Mitglied des Elternbeirats ist, darf nur mit Zustimmung des Elternbeirats der Einrichtung erfolgen. Der Elternbeirat ist in solchen Fällen vollumfänglich zu informieren und hat das Recht zu erhalten, eine Stellungnahme abzugeben, bevor eine Entscheidung getroffen wird. Ein Maßregelungsverbot soll auch für die Elternbeiratsmitglieder gelten. Mit dieser Änderung soll das Vertrauen der Eltern in die Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung und dem Referat für Bildung und Sport gestärkt sowie die konstruktive Mitarbeit im Elternbeirat gefördert werden. Der Gemeinsame Elternbeirat bittet darum, diesen Änderungsvorschlag in die finale Fassung der Satzung aufzunehmen, um eine faire und transparente Zusammenarbeit zwischen Eltern, Einrichtungen und Verwaltung sicherzustellen. Mit dieser Änderung soll Elternbeiratsmitglieder vor ungerechtfertigten Sanktionen aufgrund ihrer Tätigkeit geschützt und sichergestellt werden, dass die Elternarbeit weiterhin in einem offenen und vertrauensvollen Rahmen stattfinden kann. Vorschlag von GKB: Die Entscheidung trifft in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis Nr. 5 sowie des Absatzes 3 die Leitung der Einrichtung im Benehmen mit der*dem Vorgesetzten, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 und Nr. 8 und des Absatzes 2 das Referat für Bildung Sport/KITA, in dem Fall Absatzes 1 Nr. 7, wenn Elternbeiratsmitglieder betroffen sind, das Referat für Bildung und Sport/KITA und zusammen mit Gemeinsamer Elternbeirat der Kindergarten.“ (GKB)

Das Referat für Bildung und Sport nimmt zu den Rückmeldungen wie folgt Stellung:

Kein in der Satzung verankerter Ausschlussgrund – auch nicht die vorgeschlagene neue Ziffer 7 in § 7 Abs. 1 – gibt eine Handhabe, Elternbeiratsmitglieder im Hinblick auf die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu sanktionieren. Sogar bei Hausverboten wird nach Lösungen gesucht, damit die betroffenen Elternbeiräte weiterarbeiten können, etwa durch Sitzungen außerhalb der Öffnungszeiten oder außerhalb der Kindertageseinrichtung. Umgekehrt darf es in den Extremfällen des neuen Ausschlussstatbestands zu keiner Gefährdung/Verletzung von Kindern, anderen Eltern oder Personal kommen. Es geht hier in keiner Weise um „Maßregelung“ von Elternbeiräten, sondern um Schutz bei extremen Verhaltensweisen.

Wie oben geschildert handelt es sich ausschließlich um Extremfälle, in denen auf andere Weise (einschließlich eines Hausverbots) kein Schutz von Kindern, Eltern und Personal gewährleistet werden kann. Auf die obenstehenden Ausführungen und die Ausführungen in der vorliegenden Anlage 3 zu § 7 Abs. 1 wird verwiesen.

Vorschläge für weitere Satzungsänderungen

§ 3 Rangstufen

Vorschlag für eine weitere Satzungsänderung aus einem Haus für Kinder:

Keine Koppelung der Betreuungsplätze an den Grundschulsprenkel in Rangstufe 1b und 3

Begründung: Kinder aus unserer Siedlung wurden und werden bewusst bereits zur Kindergartenbetreuung im Haus für Kinder angemeldet, um auch über die Grundschuljahre hinweg eine pädagogische Konstanz zu halten. In unserer Siedlung leben viele Familien mit Kindern, die zusammen auf den Wegen und im nahen Park spielen können. Es besteht eine enge Bindung untereinander. Durch die rein mathematische Grenzziehung des Schulsprenkels, z.B. Trennung in linke und rechte Straßenseite etc., können Kinder je nach Straßenseite der Wohnung, nicht mehr vom Kindergarten in den Hort wechseln und müssen das Haus für Kinder verlassen.

Kinder aus einem engen sozialen Raum (Schaffen von gemeinsamen sozialen Räumen ist laut Satzung der Stadt München eine der höchsten Prioritäten), werden nicht nur in der Schule, sondern auch noch in der Nachmittagsbetreuung durch diese Vorgaben getrennt. Das zerstört nicht nur soziale Bindungen der Kinder untereinander, sondern widerspricht auch dem pädagogischen Konzept von Häusern für Kinder.

Durch die Umsprengelung ohne Bezug zum Betreuungsangebot wurde durch die Rangstufen in der Satzung mit der Koppelung an den Sprengel ein Ungleichgewicht an Betreuungsplätzen geschaffen. Aus der Not heraus ist bei den betroffenen Eltern verständlicherweise ein strategisches Handeln entstanden. Zum Wohle des Kindes werden z.B. strategische Gastschulanträge gestellt etc. und so schon heute versucht, diese Koppelung zu umgehen.

Die vorgeschlagene Änderung berücksichtigt die Veränderungsdynamik der einzelnen Stadtviertel und ist die logische Konsequenz, um die aktuelle Notsituation von Familien zu entschärfen und somit zu einer positiven Weiterentwicklung der Betreuungslandschaft beizutragen. Aktuell sind 40% der Vorschulkinder in unserer Einrichtung betroffen und die Tendenz ist steigend.

Im Hinblick auf die Rechtsänderung bzgl. des Angebots an Ganztagesbetreuung ab 01.08.2026 und die Dynamik der Veränderung der einzelnen Stadtviertel und Wohnbedingungen in München, wird die vorgeschlagene Änderung die aktuelle Situation für Familien sehr entschärfen und die Flexibilität für zukünftige Lösungen erhöhen.

§ 5 Absatz 3

Der Gemeinsame Kindergartenbeirat der Landeshauptstadt München (GKB) schlägt einen neuen Absatz 3a vor: „Im Rahmen des Aufnahmegesprächs muss insbesondere darauf geachtet werden, dass die Eltern über die wichtige Bedeutung zur Förderung der Mehrsprachigkeit des einzelnen Kindes informiert werden. Die Eltern müssen verstehen, dass es notwendig ist, ihre Kinder in ihrer sprachlichen Entwicklung zu unterstützen und für die Förderung mehrerer Sprachen zu sensibilisieren.“

In diesem Gespräch wird darauf Wert gelegt, dass die richtige Schreibweise und Aussprache der Namen der Kinder, insbesondere von Kindern mit Migrationshintergrund, im Betreuungsalltag gewährleistet wird. Dabei ist sicherzustellen, dass der Name jedes Kindes exakt so dokumentiert und geschrieben wird, wie dieser in den Geburtsurkunden und Ausweisdokumenten angegeben ist. Dies dient der Wertschätzung der kulturellen Identität des Kindes und der Stärkung des Gemeinschaftsgefühls.“

Begründung zur Änderung für die Förderung der Mehrsprachigkeit: „Ein zentrales Ziel der Förderung von Mehrsprachigkeit ist es, Kindern eine gesunde sprachliche Entwicklung zu ermöglichen, die auf ihren vorhandenen Fähigkeiten und ihrem familiären Hintergrund aufbaut. Es wurde beobachtet, dass manche Eltern, trotz ihres guten Willens, versuchen, mit ihren Kindern auf Deutsch zu kommunizieren, obwohl sie selbst die Sprache nur unzureichend beherrschen. Dies kann dazu führen, dass Kinder sprachliche Strukturen falsch erlernen oder Unsicherheiten in ihrer Sprachentwicklung aufweisen. Unbewusst können Eltern dadurch falsche oder unvollständige sprachliche Muster an ihre Kinder weitergeben.“

Daher ist es wichtig, dass Eltern im Rahmen des Aufnahmegesprächs explizit darauf hingewiesen werden, wie wertvoll es ist, mit ihren Kindern in ihrer Muttersprache zu sprechen. Studien haben gezeigt, dass eine starke Sprachbasis in der Muttersprache den Erwerb zusätzlicher Sprachen, wie Deutsch, erleichtert. Eltern, die ihre Muttersprache verwenden, ermöglichen eine sichere und authentische Kommunikation mit ihrem Kind, was wiederum die emotionale Bindung stärkt und die gesunde sprachliche Entwicklung des Kindes fördert.

Besonders zu betonen ist dabei die wichtige Rolle der Erzieherinnen und Erzieher. Eltern schätzen das Fachwissen der Erzieherinnen sehr und legen großen Wert auf deren Empfehlungen, da sie darauf vertrauen, dass Fachkräfte auf wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen basierende Ratschläge geben, die im besten Interesse ihrer Kinder sind. Aus diesem Grund ist es entscheidend, dass im Aufnahmegespräch betont wird, dass Eltern ihre Kinder am besten in ihrer Muttersprache unterstützen können. So werden Missverständnisse in der Sprachvermittlung vermieden, und Eltern erhalten professionelle Orientierung für die bestmögliche Förderung ihrer Kinder.“

Begründung zur Änderung für die richtige Schreibweise und Aussprache von Kindernamen: „Für Kinder im Kitabereich, die noch nicht lesen oder schreiben können, ist der korrekte Gebrauch ihres Namens von besonderer Bedeutung. Sie sind darauf angewiesen, dass ihre

Erzieherinnen und Erzieher ihren Namen richtig aussprechen und schreiben, da sie selbst noch keine Möglichkeit haben, dies zu kontrollieren oder zu korrigieren. Der Name eines Kindes ist ein wesentlicher Bestandteil seiner Identität, und eine falsche Aussprache oder Schreibweise kann das Gefühl des Kindes beeinträchtigen, verstanden und respektiert zu werden. Da Kinder ihre Umwelt in jungen Jahren vor allem durch das Nachahmen von Erwachsenen erleben, prägt die Art und Weise, wie ihre Erzieherinnen ihren Namen verwenden, ihr eigenes Sprachverständnis. Es ist daher entscheidend, dass der Name eines Kindes von Anfang an korrekt verwendet wird. Kinder sind häufig nicht in der Lage, sich gegenüber Erwachsenen durchzusetzen, insbesondere wenn es um die Aussprache ihres Namens geht. Umso wichtiger ist es, dass die Verantwortung für die korrekte Schreibweise und Aussprache des Namens bei den Fachkräften liegt. Zusätzlich sollten die Namen der Kinder genauso geschrieben werden, wie sie in den Geburtsurkunden und Ausweisdokumenten angegeben sind. Dies zeigt den Kindern, dass ihre Identität respektiert wird, und stärkt ihr Zugehörigkeitsgefühl in der Kita. Besonders für Kinder mit Migrationshintergrund ist es von großer Bedeutung, dass ihr Name nicht vereinfacht oder angepasst wird, sondern korrekt verwendet wird. Ein weiteres Problem besteht darin, dass nicht alle Eltern in der Lage sind oder sich trauen, die falsche Verwendung des Namens ihres Kindes gegenüber den Erzieherinnen oder der Kitaleitung anzusprechen. Sie könnten aus Respekt vor der Autorität der Fachkräfte zurückhaltend sein oder glauben, dass dies nicht von Bedeutung ist. Dies zeigt, wie wichtig es ist, dass die Erzieherinnen proaktiv darauf achten, den Namen eines Kindes richtig zu verwenden, um das Kinderwohl zu schützen. Durch diese Praxis wird sichergestellt, dass alle Kinder sich gleichermaßen respektiert und angenommen fühlen, und dass ihre Rechte auf eine wertschätzende Behandlung gewahrt bleiben.“

Der Gemeinsame Kindergartenbeirat der Landeshauptstadt München (GKB) schlägt einen neuen Absatz 3b vor: „Auf Wunsch der Personensorgeberechtigten kann die Platzzusage zusätzlich in englischer Sprache übermittelt werden. Dies gilt insbesondere für internationale Familien und Fachkräfte, die noch keine ausreichenden Deutschkenntnisse besitzen, um sicherzustellen, dass wichtige Informationen wie Anmeldetermine und -fristen vollständig verstanden werden.“

Begründung zur Änderung für die Platzzusagen auf Englisch: „Die Möglichkeit, Platzzusagen auch in englischer Sprache zu versenden, ist besonders wichtig für internationale Familien und Fachkräfte, die noch keine ausreichenden Deutschkenntnisse haben. Dadurch wird sichergestellt, dass wichtige Anmeldetermine und Fristen korrekt verstanden werden. Dies verhindert, dass Fachkräfte, die auf Betreuungsplätze angewiesen sind, Termine verpassen und somit nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen können. Die zweisprachige Kommunikation erleichtert die Integration, unterstützt die berufliche Eingliederung und sorgt für gleiche Chancen bei der Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen.“

§ 7 Absatz 1

Der Gemeinsame Kindergartenbeirat der Landeshauptstadt München (GKB) schlägt folgende Änderungen bei Ausschlussstatbeständen vor:

„Pkt. 1: Wir möchten hier eine Änderung in der Weise, dass Kinder, die mindestens 4 Wochen ununterbrochen und ohne vorherige hinreichende Entschuldigung fehlen, erst ausgeschlossen werden können. Zwei Wochen sind zu kurz, da auch hier eine Krankheit oder andere auch unvorhergesehene Ereignisse dazu führen können, dass Eltern zwei Wochen die Kinder nicht entschuldigen.“

Pkt 2: Dieser Satz ist nicht hinreichend genug definiert! Was bedeutet einen „nicht regelmäßigen Besuch“? Auch die Definition von einer Abweichung in erheblichem Maße. Diese Erläuterungen sind zu schwammig und willkürlich formuliert und müssen nachgebessert werden. Auch sollte ein Kind grundsätzlich nicht ohne Rücksprache und Anhörung und ohne mehrstufiges, schriftliches Mahnverfahren keinesfalls aus einer Einrichtung einfach ausgeschlossen werden können. Ein Kind sollte den Anspruch auf einen Kindergartenplatz haben, nicht die Eltern. Und Kinder, insbesondere im Kindergartenalter können nichts für das Verhalten ihrer Eltern.

Pkt. 3 und ebenso Pkt. 5: Wir fordern, dass auch diese Punkte komplett überarbeitet werden. Auch diese Punkte sind insgesamt schwammig und sehr willkürlich formuliert. Was bedeutet: „wiederholt nicht pünktlich“ oder wenn die Kern- und Buchungszeiten nicht eingehalten wurden usw. Diese Punkte müssen genau definiert werden, konkret und direkt im persönlichen Gespräch zwischen Einrichtung und Personensorgeberechtigten kommuniziert werden und dürfen ohne Rücksprache und Anhörung sowie einem mehrstufigen schriftlichen Mahnverfahren nicht zum Ausschluss führen. Außerdem könnte dieser Paragraf auch missbräuchlich genutzt werden. Grundsätzlich sollte auch ein Kind nicht einfach aus einer Einrichtung ausgeschlossen werden, sondern eine Alternative der Betreuung zum Wohl des Kindes konkret angeboten werden.

Pkt. 6: Grundsätzlich ist es Aufgabe/ Kompetenz der Erzieher: innen dafür zu sorgen, dass Kinder sich untereinander nicht gefährden! Das sichert schon die Aufsichtspflicht der Erzieher: innen und ihrer erzieherischen Kompetenz und Ausbildung. Kinder im Kindergartenalter können per se keine Gefahr für andere Personen darstellen, höchstens ist es als Versagen von Erwachsenen zu deuten, wenn eine prekäre Situation sich darstellen sollte. Die Erzieher: innen sollten ausgebildet sein, Kinder im Kindergartenalter adäquat und hinsichtlich des Kindeswohls die Kinder zu erziehen und zu begleiten. Außerdem stehen zusätzliche Mittel und Instrumente bereit, um die Erziehungsaufgabe, auch von vermeintlich „schwierigeren“ Kindern zu unterstützen. Dazu sollte das RBS weitere und genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stellen (z.B. auch in Form zusätzlichen individuellen Begleitungen von Kindern). Das Verhalten von Kindergartenkindern hat immer Gründe, welche zu ergründen und zu analysieren und abzuwenden sind. Kinder im Kindergartenalter sind nicht als Schuldige zu betrachten. Vielmehr sollte durch pädagogische Kompetenz Kindern geholfen werden, ihr Verhalten ändern zu können. Die Gründe für ein Verhalten können allgemein auch sehr unterschiedlicher Herkunft sein, auch zum Beispiel im unmittelbaren Umfeld in einer Einrichtung begründet. Erwachsene und vor allem Erziehungspersonen sollten ihre Verantwortung nicht an Kinder weitergeben. Daher ist ein Ausschluss in diesem Falle, wie in Punkt 6 beschrieben, dem Kind gegenüber nicht rechens und unter Umständen auch nicht zum Wohle des Kindes zu betrachten. Darüber hinaus sollte erst nach Rücksprache und Einverständnis der Personensorgeberechtigten und wenn es pädagogisch rechens und sinnvoll und zum Wohle eines Kindes wäre, eine für das Kind und die Eltern insgesamt zumutbare Alternative der Betreuung, z.B. in einer heilpädagogischen Einrichtung, konkret angeboten werden.

Das Referat für Bildung und Sport nimmt zu den Vorschlägen wie folgt Stellung:

Im Verfahren der Anhörung der Elternbeiräte werden die geplanten Satzungsänderungen vorgestellt und Rückmeldungen hierzu eingeholt, ausgewertet und dem Stadtrat mit der Beschlussvorlage zur Befassung und Entscheidung vorgelegt.

Weitergehende Veränderungen der bisherigen Regelungen müssen zunächst verwaltungsintern geklärt und mit allen zu Beteiligten abgestimmt und sodann den Elternbeiräten im Wege einer nochmaligen Anhörung vorgelegt werden. Dies würde dazu führen, dass die Beschlussvorlage für die Satzungsänderung keinesfalls mehr rechtzeitig in den Stadtrat eingebracht werden könnte, um die Neuregelungen zur Aufnahme wie geplant für das nächste Kindertageseinrichtungsjahr umzusetzen.

Es ist deshalb beabsichtigt, die Themen bei der Vorbereitung der nächsten Satzungsänderungen zu bearbeiten bzw. die Punkte, die thematisch ohne Satzungsänderung umgesetzt werden können, in geeigneter Form im Rahmen der Verwaltungspraxis bzw. Dienstanweisungen zu behandeln.

Vorab allgemeine Hinweise zu den einzelnen Punkten:

- **zu § 3:**

Die Schulsprengel werden von der Regierung von Oberbayern nach schulorganisatorischen Gesichtspunkten gebildet. In Bayern gibt es an öffentlichen Grundschulen keine freie Schulsprengelwahl. Der Sprengelvorrang sichert, dass Kinder nicht einen Hortplatz für eine Schule belegen, die sie gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Art. 42 BayEUG gar nicht besuchen können.

- **zu § 5:**

Die Zusage (Verwaltungsakt) erfolgt auf Deutsch, da dies Amtssprache ist. Zusätzliche Informationen werden bereits jetzt in verschiedenen Muttersprachen zur Verfügung gestellt. Die englische Sprache ist hier nur eine Sprache unter anderen. Auf Art. 23 BayVwVfG und das Bayerische Integrationsgesetz wird verwiesen.

Pädagogische Vorgaben werden über Dienstabweisungen bzw. konzeptionelle Vorgaben vermittelt.

- **zu § 7:**

- **Punkt 1:** Es handelt sich beim Ausschlussverfahren um eine Ermessensentscheidung in einem mehrstufigen Verfahren. Bei der in der Satzung vorgesehenen schriftlichen Ausschlussandrohung ist auch festzuhalten, wie der Ausschluss abgewendet werden kann, etwa durch zukünftiges rechtzeitiges Abmelden, Bringen oder Abholen oder ggf. einer Änderung der Buchungszeiten. Es wird bewusst von einer Androhung und nicht nur einer Anhörung gesprochen. Es ist damit z. B. nicht möglich, dass ein Kind wegen eines einmaligen unentschuldigtem Fehlens von zwei Wochen ausgeschlossen wird.
- **Punkt 2 bis 5:** Die Formulierungen decken verschiedene Sachverhalte ab und fassen diese zusammen. So gibt es Fälle, in denen Kinder immer wieder erst längere Zeit nach dem Ende der Öffnungszeit abgeholt werden, so dass zumindest unvorhergesehene oder personalrechtlich gar nicht realisierbare Überstunden beim Personal anfallen oder gar eine auswärtige Unterbringung in einem Heim veranlasst werden muss, dass Kernzeiten verletzt werden und damit die Förderung der Einrichtung in Gefahr gerät, bzw. dass „nur“ die gebuchten Zeiten ohne Änderung der Buchungszeit in förderrechtlich und damit für die Personalbemessung relevanten Maß über- oder unterschritten werden oder/und die Betreuung/Aktivitäten der anderen Kinder beeinträchtigt werden. In der Praxis wird den Eltern vor einer Ausschlussandrohung das Problem bereits intensiv, konkret, direkt und wiederholt im persönlichen Gespräch mit der Einrichtung kommuniziert. Alternativen werden im Rahmen der oben beschriebenen Verhältnismäßigkeitsprüfung („mildestes Mittel“) gesucht. Selbst nach einer Ausschlussandrohung kann der Ausschluss zudem durch zukünftig regelgerechtes Verhalten noch vermieden werden.
- **Punkt 6:** Dieser Ausschlussstatbestand wurde immer wieder diskutiert, die Ausschlussvoraussetzungen verschärft. Es geht hier ausschließlich um Extremfälle, in denen anders kein ausreichender Schutz der Kinder bzw. des Personals erreicht werden kann, insbesondere auch nicht über die Verbesserung der personellen Situation durch Einzelintegration. Das Jugendamt ist im Rahmen seiner Zuständigkeiten beteiligt. Es handelt sich um ein absolut letztes Mittel.